

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wertschöpfungsmanagement an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach**

(SPO WSM/HSAN-20152)

Vom 13. April 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 1. August 2012 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Das Ziel des Bachelorstudienganges Wertschöpfungsmanagement ist es, Prozess- und Methodenwissen zu vermitteln, um Verluste und Verschwendung in der industriellen Produktion sowie in den begleitenden administrativen Prozessen zu erkennen und zu beseitigen. ²Absolventinnen und Absolventen des Studienganges werden mit dem notwendigen Hintergrundverständnis, sowie mit den erforderlichen Interaktions-, Kommunikations- und Handlungsmustern ausgestattet. ³Es sollen technologische und administrative Unterstützungshilfsmittel systematisch und zielführend eingesetzt sowie angewendet werden, mit dem Ziel, exzellente Prozesse zu gestalten.

(2) ¹Hauptzielgruppe dieses Studienganges sind Personen mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung, insbesondere Industriemeister und Techniker. ²Sie sollen, auf ihre bereits

erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufbauend, Aufgabenstellungen und Problemlösungsprozesse in ihrem beruflichen Umfeld wissenschaftlich-methodisch bewältigen und auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse neue Aufgabenfelder systematisch erschließen.

(3) ¹Hierfür werden vertiefend Methoden und Verfahren des Wertschöpfungsmanagements sowie die dazu erforderlichen Softskills gelehrt. ²In Verbindung mit der angegliederten Lehrfabrik und den kooperierenden Unternehmen wird eine intensive praktische Umsetzung trainiert. ³Im Fokus stehen dabei einerseits Methoden wie Teamarbeit, Veränderungs- und Projektmanagement, erweiterte Führung, andererseits Philosophie und Anwendung von Total Productive Management, Lean Management, ständige Verbesserungsprozesse, Problemlösungskompetenzen und Wertschöpfungsexzellenz in allen Bereichen des Unternehmens.

(4) ¹Als Basis erfordert der Studiengang Wertschöpfungsmanagement von den Studierenden, in den ersten drei Semestern zunächst die erforderlichen Grundlagen zu schaffen, um die vertiefenden Lerninhalte des Wertschöpfungsmanagements in sieben weiteren Semestern zu verstehen und anwenden zu können. ²Es werden außerdem Themenstellungen aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und dafür praktische Lösungen zu deren Darstellung und zur Anwendung entwickelt. ³Diesem Ziel dient auch das in das Studium integrierte praktische Studiensemester und entsprechende Studienprojekte bei denen der Lernort von der Hochschule in die Betriebe verlagert wird. ⁴Dabei sind insbesondere die betriebswirtschaftlichen, sowie die fach- und führungsspezifischen Kompetenzen von Bedeutung.

§ 3

Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von zehn Studiensemestern, die berufsbegleitend durchgeführt werden.

Es gliedert sich in drei Abschnitte:

- Den ersten Abschnitt des Studiums bilden die Fachsemester 1 bis 3 (Basismodule).
- Der zweite Abschnitt formiert sich durch die Fachsemester 4 bis 7 (Aufbaumodule).
- Im dritten Abschnitt, der durch die Fachsemester 8 bis 10 gebildet wird, erfolgt die fachliche Vertiefung und Anwendung.

²Die Aufbau- und Vertiefungsmodule sind Pflichtmodule. ³Einzelne Basismodule können auch Wahlpflichtmodule sein; näheres regelt die Anlage zu dieser Satzung. ⁴Das praktische Studiensemester wird während des Studiums erbracht und besteht aus zwei Teilen: betrieblicher Praxis und einer theoretischen Ausarbeitung hierzu. ⁵Das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters ist mit einer Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit.

(2) Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte vergeben.

(3) ¹Die Module, deren ECTS-Punkte sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen, werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Jedes Modul ist mit den jeweiligen Lernzielen (Learning Outcomes) beschrieben.

(4) Der studentische Arbeitsaufwand beträgt 25 bis 30 Stunden pro ECTS-Punkt und verteilt sich auf die Präsenz- oder Kontaktzeit, das Selbststudium, die praktische Anwendung oder Übung des erworbenen Wissens in einem Betrieb sowie die Prüfungsvorbereitung.

(5) ¹Die Präsenzveranstaltungen berücksichtigen die Belange Berufstätiger und finden in Form von Blockveranstaltungen statt. ²Sie werden ergänzt durch Projektarbeiten, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Unternehmen. ³Die Basismodule werden als virtuelle Studienmodule abgedeckt.

§ 4

Modulstruktur

(1) Jedes Modul gliedert sich in verschiedene Phasen, die sich anhand der Organisation und Ort der Wissensvermittlung bzw. Wissensgewinnung, der Art des studentischen Arbeitsaufwands und den beteiligten Akteuren unterscheiden.

(2) ¹Die Seminarphasen werden für die Gesamtgruppe der Studierenden als Kontakt- und Präsenzstudium durchgeführt. ²Dozentinnen bzw. Dozenten vermitteln den Studierenden das wissenschaftliche Fachwissen von den Grundlagen bis zur Vertiefung der jeweiligen Modul Inhalte. ³Dabei wird neben der Theorie auch die praktische Umsetzung des Fachwissens durch Praxisprojekte in den Betrieben vorbereitet. ⁴Gleichzeitig können Übungen in der Lehrfabrik der Hochschule Ansbach durchgeführt werden.

(3) ¹In den Projektphasen werden auf Grundlage des vermittelten Fachwissens Methoden bzw. Prozesse in den Betrieben geplant, durchgeführt und deren Ergebnisse nachverfolgt und dokumentiert. ²Die Projekte werden einzeln oder – sofern dies möglich ist – in Gruppen durchgeführt. ³Der studentische Arbeitsaufwand ist in dieser Phase an den jeweiligen Arbeitsplatz ausgelagert.

(4) ¹Außerdem wird im Rahmen des Selbststudiums anhand von Studienmaterialien und geeigneter Vermittlungsplattformen Fachwissen von den Studierenden selbstständig reflektiert und angeeignet. ²Darüber hinaus werden in diesem Studienabschnitt die Seminarphasen vor- und nachbereitet.

(5) ¹In einer Abschlussphase werden die Praxisprojekte präsentiert und vor dem gewonnenen wissenschaftlichen Hintergrund reflektiert. ²Die jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden dadurch erbracht.

(6) Die Phasen können in ihrem Umfang insbesondere hinsichtlich des jeweiligen studentischen Aufwands je nach Modul voneinander abweichen.

§ 5

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wertschöpfungsmanagement sind neben den Qualifikationsmöglichkeiten nach Art. 43 Abs. 2 Halbsatz 1, Art. 45 Abs. 1 BayHSchG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualVO) der Nachweis einer vor der Aufnahme des Studiums abgeschlossenen Ausbildung in einem technisch-gewerblichen oder kaufmännischen Ausbildungsberuf.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 6

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwe- sens erworbenen Kompetenzen

(1) ¹Anrechnungen von Kompetenzen werden in Art. 63 BayHSchG geregelt. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen, Fachakademien oder vergleichbaren Ausbildungsstätten, die über die Berufsausbildung gemäß § 5 Abs.1 hinausgehen, werden zu Beginn des Studiums angerechnet, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind und der Abschluss staatlich anerkannt ist.

(2) Die Anrechnung des praktischen Studiensemesters erfolgt durch den Nachweis einer mindestens sechsmonatigen einschlägigen beruflichen Vollzeittätigkeit, die nach Abschluss der Berufsausbildung gemäß § 5 Abs. 1 abzuleisten ist.

(3) ¹Die Anrechnung von Kompetenzen ist zu beantragen. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen.

(4) Gemäß Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG dürfen außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

§ 7

Studienplan

¹Die zuständige Fakultät erstellt einen Studienplan. ²Der Studienplan dient der Sicherstellung des Lehrangebots und enthält die Informationen, aus denen sich der Ablauf des Studiums ergibt. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit öffentlich bekanntzumachen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die zeitliche Aufteilung sowie die Form und Organisation der einzelnen Modulphasen.

§ 8

Prüfungskommission

Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Fragestellung aus dem Bereich Wertschöpfungsmanagement mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. ²Um für die Bachelorarbeit zugelassen zu werden, sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 140 ECTS-Punkten zu erbringen sowie das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studiensemesters.

(2) ¹Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

¹Die Gewichtung der Endnoten der Bachelorprüfung zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten ECTS Punktzahl der Module. ²Davon abweichend wird das Modul Bachelorarbeit doppelt gewertet. ³Die Module der ersten drei Semester (Basismodule) fließen nicht in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: "B.A.", verliehen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Mai 2015 in Kraft und gilt für die Studierenden, die ihr Studium zum 01. Oktober 2015 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 01. April 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 13. April 2015.

Ansbach, den 13. April 2015



Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 13. April 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. April 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. April 2015.

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang Wertschöpfungsmanagement

I. Übersicht der Basismodule

Modul Nr.	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Credits	Präsenzstunden	Std. für Arbeitsplatz und Selbststudium	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen	
							Art	schrP/mdlP/Ref in Min StA in Seiten
Semester 1-3								
B 1.1	1010	Grundlagen der Betriebswirtschaft	5			SU	schrP/mdlP	60-120/15-20
B 1.2	1020	Produktionsplanung/Logistik	5			SU	schrP/mdlP	60-120/15-20
B 1.3	1030	Kosten- und Leistungsrechnung	5			SU	schrP/mdlP	60-120/15-20
B 1.4	1040	Personalführung	5			SU	schrP/mdlP	60-120/15-20
B 1.5	1050	Mathematik und Statistik	5			SU	schrP/mdlP	60-120/15-20
B 2.1	1060	Naturwissenschaftliche Grundlagen	5			SU	schrP/mdlP	60-120/15-20
B 2.2	1070	Sozial- Arbeits- Wirtschaftsrecht	5			SU	schrP/mdlP	60-120/15-20
B 2.3	1080	Organisation und Betriebsmanagement	5			SU	schrP/mdlP	60-120/15-20
B 2.4	1090	Englisch	5			SU	schrP/mdlP	60-120/15-20
B 2.5	1100	Arbeitstechnik	5			SU	schrP/mdlP	60-120/15-20
B 2.6	1110	Kommunikationstechnik	5			SU	schrP/mdlP	60-120/15-20
B 2.7	1120	Projektplanung	5			SU	schrP/mdlP	60-120/15-20
B 2.8	1130	Qualitätstechnik	5			SU	schrP/mdlP	60-120/15-20
B 2.9	1140	Qualitäts-, Umwelt und Gesundheitsmanagement	5			SU	schrP/mdlP	60-120/15-20

Modul Nr.	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Credits	Kontaktstunden	Std. für Arbeitsplatz und Selbststudium	Gesamter Workload in Std. (60 min)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen	
								Art	schrP/mdlP/Ref in Min StA in Seiten
B 3.1	1150	Werkstofftechnik	5			125	SU	schrP/mdlP	60-120/15-20
B 3.2	1160	Verfahrenstechnik	5			125	SU	schrP/mdlP	60-120/15-20
B 3.3	1170	Fertigungstechnik	5			125	SU	schrP/mdlP	60-120/15-20
B 3.4	1180	Elektrotechnik	5			125	SU	schrP/mdlP	60-120/15-20
B 3.5	1190	Prozessorganisation	5			125	SU	schrP/mdlP	60-120/15-20

B1.1 – B1.5 sind Pflichtmodule
 B2.1 – B2.9 sind Wahlpflichtmodule. Aus diesem Block sind mindestens 5 zu wählen
 B3.1 – B3.5 sind Wahlpflichtmodule. Aus diesem Block ist mindestens 1 zu wählen.
 In der Summe müssen 12 Module = 60 Credits erreicht werden.

II. Übersicht der Aufbaumodule

Modul Nr.	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Credits	Kontaktstunden	Std. für Arbeitsplatz und Selbststudium	gesamter Workload in Std. (60 min)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen	
								Art	schrP/mdIP/Ref in Min StA in Seiten
A 1	2010	Grundlagen des Wertschöpfungsmanagements	5	33,75	91,25	125	SU;Ü	schrP/mdIP	60-120/15-20
A 2	2020							StA/Ref	10-20/15-20
A 3	2030							StA/Ref	10-20/15-20
A 4	2040							StA/Ref	10-20/15-20
A 5	2050	Grundlagen des Veränderungsmanagements	5	33,75	91,25	125	SU;Ü	schrP/mdIP	60-120/15-20
A 6	2060							schrP/mdIP/StA/Ref	60-120/15-20/10-20/15-20
A 7	2070	Lean Production I	5	22,5	102,5	125	SU;Ü;PrA	schrP/mdIP	60-120/15-20
A 8	2080							schrP/mdIP	60-120/15-20
A 9	2090	Total Productive Management I	5	22,5	102,5	125	SU;Ü	schrP/mdIP	60-120/15-20
A 10	2100							schrP/mdIP	60-120/15-20
A 11	2110	Total Productive Management II	5	22,5	102,5	125	SU;Ü;PrA	StA/Ref	10-20/15-20
A 12	2120							StA/Ref	10-20/15-20
A 13	2130	Lean Accounting und Controlling	5	33,75	91,25	125	SU;Ü;PrA	StA/Ref	10-20/15-20
A 14	2140							schrP/mdIP	60-120/15-20
A 15	2150	Total Productive Management III	5	22,5	102,5	125	SU;Ü;PrA	StA/Ref	10-20/15-20
A 16	2160							StA/Ref	10-20/15-20
		Lean Production II	5	22,5	102,5	125	SU;Ü;PrA	StA/Ref	10-20/15-20
								StA/Ref	10-20/15-20
		Methodenkompetenz Problemlösung II	5	22,5	102,5	125	SU;Ü;PrA	StA/Ref	10-20/15-20
								StA/Ref	10-20/15-20
		Wertschöpfungssezellen in der Administration	5	33,75	91,25	125	SU;Ü;PrA	schrP/mdIP/StA/Ref	60-120/15-20/10-20/15-20
								schrP/mdIP/StA/Ref	60-120/15-20/10-20/15-20

III. Übersicht Vertiefungsmodule und Anwendung

Modul Nr.	Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Credits	Kontaktstunden	Std. für Arbeitsplatz und Selbststudium	gesamter Workload in Std. (60 min)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen							
								Art	schrP/mdlP/Ref in Min StA in Seiten						
V1	3010	Wertschöpfungsexzellenz Umwelt und Gesundheit	5	22,5	102,5	125	SU;Ü;PrA	schrP/mdlP/StA/Ref	60-120/15-20/10-20/15-20						
V2	3020							Wertschöpfungsexzellenz in der Produktentwicklung	5	33,75	91,25	125	SU;Ü;PrA	schrP/mdlP/StA/Ref	60-120/15-20/10-20/15-20
V3	3030							Total Productive Management IV	5	22,5	102,5	125	SU;Ü	schrP/mdlP StA/Ref	10-20/15-20
V4	3030							Lean Production III	5	22,5	102,5	125	SU;Ü;PrA	StA/Ref	10-20/15-20
V5	4000	Praktisches Studiensemester	30	-		750	Pr	StA o. Praxisbericht o. Ref.	Mindest. 20 Wochen 10-20/15-20						
V5.1	4010	Betriebliche Praxis													
V6	3050	Wertschöpfungsexzellenz in der Supply Chain	5	33,75	91,25	125	SU;Ü	schrP/mdlP	60-120/15-20						
V7	3060	Führung & Coaching in Verbesserungsprozessen	5	33,75	91,25	125	SU;Ü;PrA	schrP/mdlP	60-120/15-20						
V8	6010	Bachelorarbeit	10	-		250	BAR	BAR	-						

Abkürzungen

schrP	schriftliche Prüfung	Pr	Praktikum	BAR	Bachelorarbeit
mdlP	mündliche Prüfung	PrA	Projektarbeit	o.	oder
StA	Studienarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht		
Ref	Referat	Ü	Übungen		